



UNIVERSITÄT ZU KÖLN
SEMINAR FÜR
STAATSPHILOSOPHIE UND RECHTSPOLITIK

Prof. Dr. Otto Depenheuer

Albertus-Magnus-Platz
50923 Köln (Lindenthal)
Tel. 0221 470 22 30
Fax. 0221 470 50 10
www.seminar-staatsphilosophie.de

28. September 2006

**Verfassungsrechtliche Grenzen einer Portabilität von Alterungsrückstellungen
in der Krankenversicherung für neue Versicherungsverhältnisse**

– Kurzgutachten –

erstellt im Auftrag des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V.

Vorbemerkungen:

Das Kurzgutachten befasst sich mit der Frage, ob einer Mitnahme der Alterungsrückstellungen (ARS) bei einem Wechsel von der PKV zur GKV verfassungsrechtliche Bedenken entgegenstehen. Gegenstand dieses Gutachtens ist nicht die Einführung einer Portabilität der ARS an sich. Diese sieht sich hinsichtlich des Versichertenbestands durchgreifenden verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt, weil sie mit der Eigentumsgarantie der verbleibenden, d.h. nicht wechselnden Mitglieder des Versichertenkollektivs unüberbrückbar kollidiert.

– Vgl. *Otto Depenheuer*, „Alterungsrückstellungen und Eigentumsgarantie“, Verfassungsrechtliche Rahmenbedingungen einer gesetzlichen Einführung portabler Alterungsrückstellungen, in: Festschrift Ruppert Scholz [erscheint demnächst (2007)].

Unterstellt, daß der Einführung einer Portabilität von ARS innerhalb der PKV für das Neugeschäft keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegenstehen, stellt sich für diesen Fall die hier zu beurteilende Frage, ob eine Portabilität der ARS auch bei einem Wechsel eines Versicherungsnehmers (VN) in die GKV verfassungsrechtlich zulässig wäre.

Die Ergebnisse des Kurzgutachtens in Leitsätzen:

- Die Alterungsrückstellungen (ARS) in der privaten Krankenversicherung sind Eigentum der Versicherten und unterliegen objektiv der verfassungsrechtlichen Gewährleistung des privaten Eigentums gem. Art. 14 Abs. 1 GG.
- Dem Staat obliegt hinsichtlich der ARS in Wahrnehmung seiner grundrechtlichen Schutzpflicht die Aufgabe, durch geeignete rechtliche Maßnahmen die Integrität des Kapitalstocks sowie eine angemessene Beteiligung an den daraus erwirtschafteten Überschüssen sicherzustellen, um das mit der Bildung von ARS verbundene Versprechen der Beitragskonstanz im Alter auch einlösen zu können.
- Eine Portabilität der ARS erweiterte den Eigentumsschutz der ARS über die objektiv-rechtliche Dimension hinaus auch auf die subjektiv-rechtliche: der Versicherungsnehmer erhalte partiell Verfügungsbefugnis über „seine“ individualisierte ARS.
- Die Ausgestaltung portabler ARS innerhalb der PKV ist für neue Versicherungsverhältnisse – und nur für diese – unter dem Gesichtspunkt, einen effektiven Wettbewerb im Markt der Krankenversicherung zu ermöglichen, durch legitime Gründe des Allgemeinwohls im Prinzip verfassungsrechtlich gerechtfertigt.
- Hinsichtlich portabel ausgestalteter ARS für künftige Versicherungsverhältnisse obliegt dem Staat aufgrund seiner grundrechtlichen Schutzpflicht die weitere Aufgabe, Integrität, Fortentwicklung und Funktion der ARS, durch Beitragsgutschriften im Alter konstanten Beiträge zu garantieren, auch beim Wechsel des Versicherungsunternehmens sicherzustellen. Bei einem Wechsel innerhalb der PKV ist das der Fall, weil alle Unternehmen der PKV nach Maßgabe der gleichen Vorschriften zur Bildung und Verwendung der ARS verpflichtet sind.
- Eine Portabilität zwischen den Systemen der PKV und GKV ist de lege lata schon aus dem Grunde verfassungswidrig, weil die GKV nicht zur Bildung von ARS verpflichtet ist. Reziproker Wettbewerb der Krankenversicherungen wäre entgegen der eine Portabilität legitimierenden Idee ausgeschlossen: Privatversicherte könnten ihre ARS in die GKV mitnehmen, nicht aber gesetzlich Versicherte in die PKV, weil es in der GKV keine ARS gibt.
- Bei einem Wechsel eines Versicherten von der PKV in die GKV würde die mitgenommene ARS umgekehrt – unmittelbar oder mittelbar – nur für die Finanzierung von deren allgemeinen Leistungen verwendet werden können. Dadurch würde die

Zuordnung der individuellen ARS an den einzelnen Versicherten aufgehoben, der eigentumsrechtlich geschützte Kapitalstock aufgelöst und zugunsten der Mitglieder der GKV sozialisiert. Darin läge eine Enteignung der wechselnden Versicherten, die mangels Rechtfertigungsfähigkeit verfassungswidrig wäre.

- Die ARS der PKV sind gesetzlich veranlaßtes und verfassungsrechtlich geschütztes zweckgebundenes Eigentum der Versicherten in der PKV. Nur zu deren Gunsten können sie nach Maßgabe der im Versicherungsvertrag vorgesehenen Funktion ausgeschüttet werden. Unter keinem verfassungsrechtlich tragfähigen Gesichtspunkt bilden die ARS der in der PKV Versicherten eine taugliche Vermögensmasse, mittels derer die Finanzprobleme der GKV gelindert werden können.